

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 2230.) Deklaration, die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Theil II. Buch 4. Titel 5. Artikel 9. §§. 4 und 5. des Preussischen Landrechts von 1721. betreffend. Vom 11. Dezember 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Preußen, Pommern und Posen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums:

daß es in denjenigen Landestheilen, in welchen das Preussische Landrecht von 1721. als Provinzialrecht gilt, bei denjenigen früheren Praxis der Gerichte verbleiben soll, nach welcher die Bestimmungen des gedachten Landrechts Buch 4. Titel 5. Artikel 9. §§. 4 und 5. durch Einführung des Allgemeinen Landrechts für aufgehoben zu achten und demgemäß über das Verhältniß des neuen Erwerbers eines mit Hypotheken belasteten Grundstücks zu den Realberechtigten lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts mit den dasselbe abändernden, erläuternden und ergänzenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. Dezember 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kampff. Mühler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Korher. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Frh. v. Werther.
